

Checkliste: Trinkgeld im Betrieb richtig handhaben



Als Arbeitgeber

- ☐ Trinkgeld wird nicht auf den Mindestlohn angerechnet
- ☐ Kein Bedienungszuschlag auf der Speisekarte (sonst steuerpflichtig)
- ☐ Regel zur Verteilung der Trinkgeldkasse ist im Team abgestimmt und schriftlich festgehalten
- ☐ Kassensystem erfasst Trinkgeld getrennt vom Umsatz
- ☐ Kartentrinkgeld wird zeitnah und vollständig ausgezahlt, jede Auszahlung ist belegt
- ☐ Bar ausgezahltes Kartentrinkgeld steht als Entnahme im Kassenbuch



Als Inhaber, der selbst Trinkgeld erhält

- ☐ Trinkgeld wird als Betriebseinnahme erfasst, auch der eigene Anteil aus der Trinkgeldkasse
- ☐ Richtiger Steuersatz: 7 % für Speisen, 19 % für Getränke
- ☐ Z-Bericht und Kassenbuch sind vollständig und für die Kassennachschau griffbereit



Für Mitarbeiter

- ☐ Freiwilliges Trinkgeld ist steuer- und beitragsfrei und gehört nicht in die Steuererklärung
- ☐ Trinkgeld zählt nicht zur Minijob-Grenze

